

Partnerschaftsgesellschaft

Bearbeitet von
Marc Laukemann

3. Auflage 2016. Buch inkl. Online-Nutzung. Rund 250 S. Mit Mustern zum Download. Kartoniert

ISBN 978 3 406 64107 7

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gesellschaftsrecht > Personengesellschaften, Genossenschaftsrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Beschluss, durch den – nachträglich – eine Ausschlussregelung in den Gesellschaftsvertrag eingefügt wird.^{278a}

3. Zustimmungspflicht des Partners

Die Verpflichtung eines einzelnen Gesellschafters, einer notwendig gewordenen Änderung des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen, ist anzunehmen, wenn sie den schützenswerten Belangen des einzelnen Gesellschafters nicht entgegenstehen.^{278b} Dabei sind allerdings einige wichtige, von der Rechtsprechung gemachte Einschränkungen zu berücksichtigen:

- Der **vertragliche Ausschluss des Kündigungsrechtes** für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren dürfte nach der Rechtsprechung des BGH²⁷⁹ unzulässig sein.²⁸⁰ Vielmehr kann ein Gesellschafter aus einer Freiberufler-Gesellschaft nur dann hinausgekündigt bzw. ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person oder in seinem Verhalten ein wichtiger Grund liegt.²⁸¹ Eine Kündigung oder Ausschluss eines Partners wegen „Störung des Partnerschaftsfriedens“ unterliegt engen Grenzen. Das gesellschaftliche Treueverhältnis erlaubt erst dann eine „**Hinauskündigung**“ eines Gesellschafters, wenn es dem verbleibende Partnern aus Gründen, die in der Person des Ausscheidenden liegen, nicht mehr zumutbar ist, die Partnerschaft in ihrer bisherigen Form fortzuführen. Dabei gebietet die gesellschaftsvertragliche Verbundenheit der Partner jedoch, eine Kündigung erst dann auszusprechen, wenn andere, mildere Mittel keinen Erfolg versprechen oder ihrerseits nicht mehr zumutbar sind. Grundsätzlich müssen es Partner auch ertragen, dass man einen Streit vor Gericht austrägt und klärt.²⁸²
- Als zulässig wird es mittlerweile angesehen, wenn ein neuer Gesellschafter in eine seit langer Zeit bestehende Gesellschaft eintritt und das satzungsmäßige „Ausschließungsrecht“ allein dazu dient, dem aufnehmenden Partner innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfung bezüglich der (persönlichen sowie fachlichen) Eignung des eintretenden Partners zu ermöglichen.²⁸³ Dieser **Erprobungsgedanke** liegt der Formulierung in § 23 Abs. 1 h) iv. zu Grunde. Eine längere Erprobungsfrist als die im Muster vorgeschlagenen zwei Jahre ist nicht zu empfehlen.
- Die Eröffnung des **Insolvenzverfahrens** sollte zum Schutz des betreffenden Partners vor einer überzogenen oder missbräuchlichen Sanktion erst dann zum Ausschluss führen, wenn das Verfahren nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird, etwa weil der Antrag unbegründet gestellt oder ein erfolgreiches Insolvenzplanverfahren durchgeführt wurde, siehe auch § 728 Abs. 1 S. 2 BGB. Einen ähnlichen Schutz bedarf der Partner auch im Falle der Zwangsvollstreckung Dritter in sein Vermögen.
- Zu beachten ist weiterhin, dass eine Abfindungsklausel, die die Abfindungsbeschränkung ausschließlich für den Fall der Gläubigerkündigung oder Insolvenz vorsieht, nicht aber auch für andere Situationen des unfreiwilligen Ausscheidens, unwirksam ist.²⁸⁴

4. Steuerrecht

Steuerrechtlich wirft das Ausscheiden eines Gesellschafters einer Personengesellschaft gegen Abfindung, vielfältige, immer noch nicht höchststrichterlich entschiedene ertrags- und umsatzsteuerrechtliche²⁸⁵ Fragen auf. Grundsätzlich ist die **Realteilung** ihrem Wesen nach als eine Aufgabe des Betriebs durch die Gesellschafter angesehen, die grundsätzlich zu einer Gewinnrealisierung führt.²⁸⁶ Gerade in Fällen, in denen die verbleibenden Gesellschafter vorhandene Wirtschaftsgüter zur Abgeltung dieses Abfindungsanspruches an den ausscheidenden Gesellschafter veräußern und damit nur mit einem Teil des bisherigen Unternehmens den Betrieb fortführen, ist immer noch nicht endgültig geklärt, ob dieser Vorgang als **Tauschgeschäft zum Buchwert** nach § 6 Abs. 5 EStG erfolgen kann, sodass weder beim ausscheidenden Gesellschafter noch bei den verbleibenden Gesellschaftern stille Reserven aufgedeckt werden.²⁸⁷ Zur Vermeidung des Spitzenausgleiches wird u. a. das Modell der sog. **Einlagenlösung** vorgeschlagen, wonach die Beteiligten vor der Realteilung durch Einlagen – ohne steuerliche Auswirkung – den Wert der zu tauschenden Wirtschaftsgüter in Übereinstimmung mit der Beteiligungsquote und damit mit dem Auseinandersetzungsguthaben bringen. Steuerlich dürfte diese aber nicht anerkannt werden.²⁸⁸

5. Anspruch auf Zahlung

Der Einsatz der Steuerklauseln in § 25 Abs. 3 des Entwurfes ist sorgsam zu prüfen. Denn Sie erweitert zugleich auch für den ausscheidenden Partner die Möglichkeit zur Einsichtnahme in zahlreiche vertrauliche Unterlagen der Partnerschaft und kann ggf. so die Regelung in § 11 aushebeln.

§ 26 Kündigung

(1) Jeder Partner kann seine Beteiligung an der Partnerschaft unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aufkündigen, erstmals zum 31.12.2018. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Kündigt ein Partner, hat jeder andere Partner das Recht, sich zum Kündigungszeitpunkt der Kündigung anzuschließen. Diese Anschlusskündigung ist innerhalb von vier Wochen ab Zugang der ersten Kündigungserklärung auszusprechen. Ihre Wirksamkeit ist von der Wirksamkeit der ersten Kündigung abhängig. Hat die Mehrheit der Partner – maßgebend sind ihre Anteile gem. § 4 Abs. 1 gekündigt bzw. die Anschlusskündigung ausgesprochen, so tritt die Partnerschaft in Liquidation, an der sodann alle Partner, auch der zuerst kündigende bzw. ausscheidende, teilnehmen.

(3) Jede Kündigungserklärung hat durch eingeschriebenen Brief an alle Partner zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Posteingangsstempels ausschlaggebend.

(4) Der ausscheidende Partner ist verpflichtet, bis zu seinem Ausscheidenstag für eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Abwicklung der von ihm bearbeiteten bzw. betreuten Mandate zu sorgen.

Erläuterungen

1. Jederzeitiges Kündigungsrecht

2. Risiko der Kollektivkündigung

1. Jederzeitiges Kündigungsrecht

- a) Ist die Partnerschaft wie im Regelfall auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann der Partnerschaftsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres (entspricht nicht unbedingt dem Kalenderjahr!) gekündigt werden, vgl. § 9 Abs. 1 PartGG i.V.m. § 132 HGB. Nach der von vielen zu Unrecht als unbefriedigend angesehenen gesetzlichen Regelung besteht bei Partnerschaftsgesellschaften ebenso wie bei der OHG kein außerordentliches sofortiges Kündigungsrecht der Partner sondern nur die Möglichkeit einer Auflösungsklage gem. § 133 HGB.
- b) Im Gegensatz zu dem nach § 723 Abs. 3 BGB unwirksamen vollständigen Ausschluss oder einer Knüpfung des Kündigungsrechts an so gravierende Nachteile, dass dies einem faktischen Ausschluss gleichkommt, ist eine **zeitliche Einschränkung** des Kündigungsrechts zulässig und kann sinnvoll sein, insbesondere in der Startphase des Kanzleigründung. Die Bindung darf nur nicht übermäßig lang sein, wovon bei einer Bindungsdauer von bis zu **fünf Jahren** (Rechtsgedanke der §§ 624 BGB, 84 AktG) regelmäßig nicht auszugehen ist.²⁸⁹ Ein Ausschluss der Kündigung für einen Zeitraum von 30 Jahren ist nach Ansicht des BGH auch dann mit § 723 Abs. 3 BGB unvereinbar, wenn die vereinbarte Festlaufzeit im Zusammenhang mit der Versorgung von Seniorpartnern und einem Lock-step-Honorarsystem steht.²⁹⁰ Das Recht auf Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund ist zwingend und kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, § 723 Abs. 1 S 2 BGB. Die als Rechtsfolge des Ausscheidens gewählte sog Fortsetzungsklausel entspricht der gesetzlichen Regelung des § 131 Abs. 3 HGB.

2. Risiko der Kollektivkündigung

Als Rechtsfolge einer Kollektivkündigung kann durchaus auch die Auflösung und Liquidation der Partnerschaft vereinbart werden. Bei Fehlen einer entsprechenden Regelung ist hingegen eine im Partnerschaftsvertrag enthaltene **vertragliche Fortsetzungsklausel**, nach der im Fall der Kündigung eines oder einzelner Gesellschafter die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortzuführen ist, im Zweifelsfall auch dann Anwendung, wenn die Mehrheit der Gesellschafter einschließlich Gründungsgesellschaftern die Freiberufler-Gesellschaft gekündigt haben.²⁹¹ Bleibt nur ein Sozium übrig,

kann die Gesellschaft nicht fortgesetzt werden, weil es keine Ein-Mann-Sozietät gibt.^{291a} Dann bedeutet die Fortsetzungsklausel, dass der einzige verbleibende Sozius das Gesellschaftsvermögen mit allen Aktiva und Passiva übernimmt.

Dieser Rechtsprechung soll durch die Formulierung in § 26 Abs. 2 Satz 4 Rechnung getragen werden.

§ 27 Erbfolge

Die Beteiligung an der Partnerschaft ist grundsätzlich nicht vererblich. Verstirbt ein Partner, gehen seine Anteile auf die verbleibenden Partner über. Seine Erben erhalten eine Abfindung gem. § 30 Abs. 1a)–c).

Erläuterungen

1. Im Falle des Todes eines Partners wird die Partnerschaft nicht aufgelöst, sondern der Partner scheidet aus der Partnerschaft aus. Die Beteiligung an seiner Partnerschaft ist grundsätzlich **nicht vererblich**, vgl. § 9 Abs. 4 Satz 1 PartGG.²⁹² Im Partnerschaftsvertrag kann jedoch vereinbart werden, dass die Beteiligung an einer Partnerschaft an Dritte vererbt werden kann, die selbst partnerschaftsfähig sind.²⁹³ Eine solche Regelung könnte lauten:
„1. Die Gesellschaft wird beim Tod eines Partners nicht aufgelöst, sondern mit denjenigen Erben fortgesetzt, die partnerschaftsfähig sind und gleichzeitig einer in der Partnerschaft bereits vertretenen Berufsgruppe angehören.
2. Den übrigen Erben des verstorbenen Partners stehen gegen die Partnerschaft keinerlei Abfindungsansprüche zu.“
2. Nach der Rechtsprechung kann ein **Abfindungsanspruch** für den (nicht eintretenden) Erben des verstorbenen Partners durch vertragliche Regelung wirksam **völlig ausgeschlossen** werden. Dies hat dann zur Folge, dass der Anteil des verstorbenen Gesellschafters an die übrigen Partner, an einzelne von ihnen, oder Dritte geht.²⁹⁴ Die vorliegend gewählte Klausel geht weniger weit und schließt lediglich eine Abfindung des Goodwill aus. Gegen ihre Wirksamkeit dürften daher keine Bedenken bestehen.²⁹⁵
3. Die Verpflichtung der verbleibenden Partner, die Erben abzufinden, stößt insbesondere in den Fällen auf wenig Gegenliebe, in denen der verstorbene Partner der einzige mit einer zugelassenen Profession in dieser Fachrichtung war (Bsp.: Rechtsanwalt A verstirbt im Ausgangsfall, der Anteil wächst den beiden Steuerberatern B und C zu, die gem. Art. 1 § 1 RBERG gar nicht zur Erbringung von Beratungsleistungen berechtigt sind). Gerade bei einer interprofessionellen Partnerschaft sollten daher zur Vermeidung unbilliger und unerwünschter Ergebnisse der Anspruch der Erben auf Abfindung des Firmenwertes ausgeschlossen werden.

§ 28 Einstellung der Mitarbeit wegen Krankheit oder Alters

(1) Ist ein Partner innerhalb von 2 Jahren infolge Krankheit mehr als 120 Arbeitstage arbeitsunfähig, können die anderen Partner verlangen, dass sich der erkrankte Partner zur Klärung der Frage seiner Berufsfähigkeit einer Untersuchung durch einen ärztlichen Sachverständigen unterzieht. Der Sachverständige ist auf Antrag der Partnerschaft von der Ärztekammer zu benennen, in deren Bezirk die Partnerschaft ihren Sitz hat. Unterzieht sich der Partner innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des schriftlichen Verlangens ohne ausreichenden Grund dieser Untersuchung nicht, so berechtigt dies die Partnerschaft ihn aus wichtigem Grund gem. § 25 Abs. 1h) (i.) aus der Partnerschaft auszuschließen. Ist ein Partner innerhalb von drei Jahren insgesamt mehr als 540 Kalendertage arbeitsunfähig, so wird dessen Berufsunfähigkeit vermutet. In diesem Falle ist die Partnerschaftsgesellschaft berechtigt, den erkrankten Partner aus wichtigem Grund gem. § 25 Abs. 1h) (ii.) mit Ablauf des folgenden Kalendervierteljahres aus der Partnerschaft auszuschließen, sofern er nicht vor dem Ausscheidestichtag seine Berufstätigkeit wieder voll aufgenommen und seine Arbeitsfähigkeit durch mindestens zwei Atteste verschiedener Fachärzte nachgewiesen hat.

(2) Jeder Partner, der mindestens fünf Jahre ununterbrochen Partner der Gesellschaft war, kann mit Vollendung des 60. Lebensjahres seine Mitarbeit in der Partnerschaft zum jeweiligen Jahresende einschränken (Altersteilzeit), soweit die Einschränkung den Fortbestand der Partnerschaft und die von ihm ausgeübte Profession seines Fachbereichs nicht gefährdet, in jedem Fall aber mit Ablauf des Jahres, in dem der Partner sein 65. Lebensjahr vollendet. Die Erklärung muss der Partnerschaft mindestens sechs Monate vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zugegangen sein. § 15 Abs. 4 gilt sinngemäß.

Erläuterungen

Besonders belastend für Gesellschaften sind unvorhergesehene Einschränkungen der Leistungsfähigkeit eines Partners infolge von Krankheit. Jede Partnerschaft sollte sich daher gut überlegen, wie Sie mit solchen Fällen umgeht. Dabei ist insbesondere Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Partnerschaft bzw. der verbleibenden Partner zu nehmen. Je größer und wirtschaftlich stabiler eine Kanzlei ist, desto großzügiger kann auch eine Regelung zu laufenden Entnahmen im Krankheitsfall sein.

§ 29 Rechtsfolgen des Ausscheidens

(1) Der Anteil des ausscheidenden Partners wächst – sofern die verbleibenden Partner nicht die Auflösung beschließen – den verbleibenden Partnern im Verhältnis ihrer Gewinnanteile (§ 4) an.

(2) Dem ausscheidenden Partner steht ein vererblicher Abfindungsanspruch nach Maßgabe der §§ 30f. zu.

(3) Verbleibt nur noch ein Partner, ist er berechtigt, die Kanzlei unter Übernahme aller Aktiva und Passiva selbst fortzuführen oder vom ausscheidenden Partner zu verlangen, dass dieser seinen Anteil ganz oder teilweise an einen vom verbleibenden Partner zu bestimmenden qualifizierten Dritten überträgt. Übt er weder sein Übernahmerecht noch sein Drittbestimmungsrecht innerhalb von drei Monaten ab dem Ausscheidestichtag aus, ist die Partnerschaft aufgelöst und tritt in Liquidation.

Erläuterungen

1. Mit dem Ausscheiden eines Partners wächst dessen Anteil den verbleibenden Partner zu, ohne dass es einen besonderen Aufspaltungs- oder Übertragungsaktes bedarf, vgl. § 1 Abs. 4 PartGG i. V. m. § 738 Abs. 1 Satz 1 BGB. Verbleibt hingegen nur noch ein Partner, erlischt die Gesellschaft ohne Liquidation und das Partnerschaftsvermögen geht – soweit nicht Abweichendes geregelt ist – auf den verbliebenen Partner im Wege der **Gesamtrechtsnachfolge** über.²⁹⁶ Dies hat Konsequenzen für die Haftung des verbleibenden Gesellschafters, da auf diesen auch im Falle einer Haftungsbegrenzung alle Altschulden der Gesellschaft übergehen.²⁹⁷
2. Außerdem kann die Liquidation günstiger sein als der Fehlbetragsausgleichsanspruch nach § 739 BGB. Aus diesem Grund ist die Fortsetzungsklausel für den Fall des Ausscheidens des verletzten Gesellschafters stets so zu formulieren, dass der verbleibende Gesellschafter erst dann die Gesellschaft fortsetzt, wenn er ein entsprechendes Übernahmerecht ausübt.²⁹⁸ Im Falle der Nichtausübung des Übernahmerechts ist die Gesellschaft aufgelöst; es besteht dann lediglich die bisherige Haftung fort.
3. Durch die Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung bekommt die Frage der haftungsrechtlichen Rechtsfolge bei Ausscheiden des vorletzten Partners eine besondere Relevanz. Denn der **Versicherungsschutz endet** grundsätzlich mit dem **Wegfall der Bestellung**. Zwar sind damit Tätigkeiten als Kanzleiabwickler mit vom Versicherungsschutz umfasst. Ob aber weiterhin Versicherungsschutz für neue Mandatsanfragen besteht, ist sehr zweifelhaft. Auf diesen Fall dürfte die Rechtsprechung des BGH anwendbar sein, dass eine persönliche Haftung des einzigen Kommanditisten bei Versterben des Komplementärs nur dann annimmt, wenn der das Geschäft über die Drei-Monats-Frist des § 27 Abs. 2 HGB hinaus.²⁹⁹
4. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Partnerschaftsgesellschaft oder bei deren Liquidation können alle beiderseitigen Forderungen und damit auch entstandene Ansprüche auf Auszahlung des Gewinns zivilrechtlich nicht mehr isoliert geltend gemacht werden. Sie sind vielmehr als unselbständiger Rechnungsposten in die Abfindungsbilanz einzustellen (sogen. „**Auseinandersetzungssperre**“).³⁰⁰ Der Auseinandersetzungsanspruch entsteht im Zeit-

punkt des Ausscheidens,³⁰¹ fällig hingegen wird er erst mit Feststellung der Abfindungsbilanz.

§ 30 Abfindung im Falle des Ausscheidens

(1) Die Abfindung des ausscheidenden Partners ermittelt sich wie folgt:

- rechnerischer Anteil des Partners am gemeinsamen Kapitalkonto (§ 10 Abs. 2),
- Anteil am gemeinsamen Rücklagenkonto (§ 10 Abs. 2) sowie an Rückstellungen mit Eigenkapitalcharakter,
- positives oder negatives Saldo des Partners auf dem Partnerkonto (§ 10 Abs. 3) zum Ausscheidenszeitpunkt sowie
- Anteil an den Ergebnissen schwebender Geschäfte bzw. nicht eingespielter Honorarforderungen; diese werden auf zwei durchschnittliche Nettomonatsumsätze der Partnerschaft des letzten Jahres vor dem Ausscheiden multipliziert mit dem Anteil der Beteiligung festgesetzt.

In den Fällen des Abs. 2 und Abs. 3 besteht darüber hinaus ein Anspruch des ausscheidenden Partners auf Beteiligung am Goodwill, allerdings nur in der dort dargestellten Art und Weise. Ein Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Partnerschaft oder Leistung von Sicherheit bestehen nicht.

(2) In den Fällen des Ausscheidens eines Partner nach mindestens zehnjähriger Zugehörigkeit wegen Todes (§ 24 Abs. 1c), wegen Berufsunfähigkeit, wegen Krankheit (§ 27 Abs. 1) oder wegen Eintritts in den Ruhestand (§ 24 Abs. 1g) bzw. Kündigung wegen Einstellung der Mitarbeit (§ 28 Abs. 2) wird der ausscheidende Partner bzw. seine Erben zusätzlich am vorhandenen Goodwill der Partnerschaft in der Form beteiligt, dass er zusätzlich 20 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Partnerschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden multipliziert mit dem Anteil des ausscheidenden Partners an seinem Bereich gemäß § 4 Abs. 1 erhält.

(3) In den übrigen Fällen wird der ausscheidende Partner am vorhandenen Goodwill der Partnerschaft dergestalt beteiligt, dass er berechtigt ist, die von ihm betreuten Mandanten über sein Ausscheiden gem. dem in Abs. 4 beschriebenen Verfahren zu informieren. Dieses Recht besteht nicht:

- bei Widerrufs der Zulassung des Partners gem. § 25 Abs. 1b),
- bei Insolvenz gem. § 25 Abs. 1d),
- bei Kündigung durch Privatgläubiger gem. § 25 Abs. 1e),
- bei Abgabe einer Vermögensauskunft gem. § 25 Abs. 1f),
- bei Ausschlusses aus der Partnerschaft aus wichtigem Grund gem. § 25 Abs. 1h) (i.),
- bei Ausschluss des Partners in der Erprobungsphase gem. § 25 Abs. 1h) (iv.).

(4) Die Partnerschaft und der Ausscheidende sind im Falle des Abs. 3 Satz 1 verpflichtet, alle Mandanten, die in den letzten 3 Jahren von dem ausscheidenden Partner (mit-)betreut wurden („betroffene Mandate“), bis spätestens eine Woche nach dem Ausscheidensstichtag über das Ausscheiden des Partners zu informieren und sie zugleich zu befragen, ob sie in Zukunft vom

Ausscheidenden oder der Partnerschaft betreut werden wollen. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Wenn sich die Parteien über die Form der Befragung nicht einigen, hat die Befragung erstmals in einem gemeinsamen schriftlichen Rundscheiben auf dem alten Kanzleibriefkopf mit frankierter Rückantwort, welches sowohl per Post als auch per Email zu versenden ist, zu erfolgen. Wenn sich die Parteien nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen vor dem Ausscheidestichtag über den Inhalt des Rundschreibens verständigen, darf jede Seite einseitig die Entscheidung der betroffenen Mandate einholen.
- Weiterhin ist die Partnerschaft auf Verlangen des ausscheidenden Partners verpflichtet, am Sitz der Partnerschaft an ihrem Kanzleieingangsschild sowie auf den Eingangsseiten aller Partnerschaftswebseiten einen Hinweis auf seinen Umzug für ein Jahr ab Ausscheidestichtag anzubringen. Der Hinweis muss so wahrnehmbar sein, dass dieser zugleich den Anforderungen gem. §§ 10 f. des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) entspricht.
- Die Partnerschaft ist außerdem verpflichtet während eines Jahres ab Ausscheidestichtag auf Anfrage die neue Kanzleiadresse, Telefon-, Email- und Faxnummer des ausgeschiedenen Partners bekannt zu geben.
- Die Parteien sind nach Durchführung der Befragung gem. a) in der Werbung um diese Mandanten frei.

(5) Die Partnerschaft und der ausscheidende Partner sind verpflichtet, zum Ausscheidestichtag ein gemeinsames Mandatsübergabeprotokoll zu erstellen, in dem alle laufenden Verfahren des ausscheidenden Partners mit Verfahrensstand und Stand der Abrechnung und sonstigen Besonderheiten der Mandatsführung aufgelistet sind.

a) Soweit ein Partner berechtigt ist, die seinen Mandaten zugehörigen Originalakten mitzunehmen, ist die Partnerschaft verpflichtet, diese unverzüglich vollständig dem Partner herauszugeben. Die Partnerschaft ist indes berechtigt, auf eigene Kosten Kopien der Akten zu erstellen. Zu diesem Zweck hat der ausscheidende Partner der Partnerschaft die in seinem Zugriff befindlichen Akten zum Stand des Ausscheidestichtages zur Verfügung zu stellen.

b) Der ausscheidende Partner hat zum Ausscheidestichtag alle Akten und Unterlagen von Mandanten, die er zukünftig nicht selbst fortführt, im Original an die Partnerschaft zu übergeben. Solange nicht sämtliche Akten übergeben und das Übergabeprotokoll nicht erstellt ist, ist die Partnerschaft berechtigt, die Zahlung der Abfindung an den ausscheidenden Partner zu verweigern.

(6) Zum Zwecke der Feststellung des Abfindungsguthabens gem. Abs. 1 Positionen a)–d) bzw. gem. Abs. 2 hat die Partnerschaft auf ihre Kosten einen Rechnungsabschluss und eine Vermögensaufstellung der Partnerschaft auf den Ausscheidestichtag zu erstellen (Auseinandersetzungsbilanz). In der Auseinandersetzungsbilanz sind alle Aktiva und Passiva der Partnerschaft mit ihrem wahren Wert einzustellen. Für die Berechnung des Abfindungsanspruchs bleibt die genannte Bilanz auch dann maßgebend, wenn sich deren Ansätze infolge einer steuerlichen Außenprüfung nachträglich ändern. Kön-